



Der wechselhafte Frühling wird allmählich immer freundlicher. Genießen Sie die Sonne und tanken Sie Energie und Optimismus. Davon kann man eigentlich nie genug bekommen.

Im Update Heilberufe April informieren wir Sie heute über:

- Steuerentlastungen für Corona-Helfer
- Umsatzsteuerbefreiung für Corona-Impfstoffe und -Tests
- Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs

## Steuerentlastung für freiwillige Helfer in Corona-Impfzentren

Freiwillige Helfer in Impfzentren werden als Dank für ihr Engagement steuerlich entlastet. Helfer in einem Corona-Impfzentrum können den Übungsleiter-Freibetrag geltend machen. Nebenberufliche Verwaltungshelfer können dagegen die Ehrenamtspauschale nutzen. Diese steuerliche Sonderregelung haben Bund und Länder für 2020 und 2021 beschlossen.

Wer direkt im Impfzentrum als Helfer arbeitet, kann demnach den Freibetrag für Übungsleiter in Höhe von 3.000 € anwenden. Für alle, die nebenberuflich in der Verwaltung des Impfbereichs, in der Leitung eines Impfzentrums oder in der Infrastruktur tätig sind, gilt die Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 € pro Jahr.

Diese Pauschalen sind persönliche steuerliche Freibeträge. Bis zu diesen jeweiligen Beträgen müssen keine Steuern auf die Honorare der freiwilligen Tätigkeit gezahlt werden.

### Beispiel

Ein reaktivierter Arzt möchte infolge der Corona-Pandemie 2021 eine Tätigkeit in einem Impfzentrum aufnehmen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll nicht mehr als 14 Stunden betragen und zählt somit als Nebentätigkeit. Der Auftraggeber ist dabei eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

#### Ergebnis:

Der Arzt kann einen Steuerfreibetrag für Übungsleiter in Höhe von bis zu 3.000 € für das Steuerjahr 2021 anwenden, da sein Engagement als nebenberuflich eingestuft wird.

## Umsatzsteuerbefreiung für Corona-Impfstoffe und -Tests?

Die Bundesregierung prüft eine Senkung der Umsatzsteuer auf Covid-19-Impfstoffe und -Tests (BT-Drucks. 19/27702). Das schreibt sie in einer Antwort auf eine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 19/27037). Eine EU-Richtlinie eröffnet die Möglichkeit zur ermäßigten Besteuerung. Bisher hat die Richtlinie jedoch keinen Umsetzungszwang. Die Bundesregierung prüft aktuell die Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Richtlinie.

Quelle: heute im Bundestag Nr. 407

## Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs

Bewirbt sich eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) mit einem angestellten Facharzt auf eine Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung des Planungsbereichs, zählt ausschließlich die Qualifikation des anzustellenden Arztes. Die Qualifikationen sonstiger Vertragsarztzulassungen in der BAG/diesem MVZ werden für die Zulassung nicht berücksichtigt.

Der räumliche Versorgungsbedarf wird hauptsächlich durch den Einzugsbereich der Praxis beurteilt. Die spezielle Patientenlientel der Bewerbereinrichtungen wird hierbei nicht beachtet. Das BSG weist in seinem Urteil darauf hin, dass die Erteilung der Angestelltenzulassung allein auf der Qualifikation des angestellten Arztes basiert, da er die vertragsärztliche Leistung auf diesem Sitz erbringen wird und in medizinisch-fachlicher Sicht dabei frei von Weisungen des Arbeitgebers ist.

Für die Zukunft gab das BSG überdies Hinweise für eine mögliche spätere Nachbesetzung eines solchen Angestelltensitzes:

Erhält die BAG/das MVZ den entsperrten Angestelltensitz mit einem bestimmten Versorgungskonzept (Begründung einer ortsbezogenen oder besonderen qualitativen Versorgung) zugeteilt und möchte den Angestelltensitz nach Sperrung des Planungsbereichs nachbesetzen, so darf die Zulassung verweigert werden, wenn das Versorgungskonzept nicht weiterverfolgt wird. In diesem Fall müsste der freie Angestelltensitz im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens ausgeschrieben werden.

BSG, Urteil vom 13.05.2020, Az.: B 6 KA 11/19

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG, Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH

### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz